

Zeitschrift: Theologische Zeitschrift
Herausgeber: Theologische Fakultät der Universität Basel
Band: 38 (1982)
Heft: 6

Artikel: Der Reformator Bugenhagen : Neuordnung der Kirche unter dem Einfluss reformatorischer Theologie
Autor: Beintker, Horst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-878449>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Reformator Bugenhagen Neuordnung der Kirche unter dem Einfluss reformatorischer Theologie

Gerhard Ebeling zum 70. Geburtstag

Die theologische Art der Neuordnung, mit der Bugenhagens Name als Reformator Bestand hat, findet wieder Anklang. Die *Bekennende Kirche* z. B. dachte auf verschiedene Weise den Fragen theologischer Begründung der Ordnung und Erbauung von Gemeinden nach. Sie wusste sich dabei in der Nachfolge und unter mancherlei Einfluss von reformatorischer Theologie des sechzehnten Jahrhunderts: Karl Barth mehr in reformierter Ausprägung¹, der wesentlich jüngere – Martin Luther und Dietrich Bonhoeffer besonders verbundene – Gerhard Ebeling² mehr in Aufnahme der Wittenberger Modelle. Danach weiss und glaubt «der reformatorische Typus» die Heiligkeit der Kirche unabhängig «von der Heiligkeit ihrer Glieder» und sucht er «vom biblischen Denken her unter Überwindung des Subjekt-Objekt-Gegensatzes» die Fragen nach Zugehörigkeit, Grenze, Kirchenordnung und -zucht in der Gemeinde, auf die Ebeling in einem Vortrag am 9.4.1946 auf einer Arbeitstagung der Kirchlich-theologischen Sozietät in Stuttgart konkret abhob, etwa «in der Weise zu lösen, dass er die Heiligkeit der Kirche immer neu geschenkt glaubt durch die Gegenwart Christi im gepredigten Wort und gespendeten Sakrament»³ (vgl. CA VII).

Ebeling bestreitet in Einvernehmen mit Bonhoeffer⁴ «auf das verschiedenste», den konfessionell divergierenden «geschichtlichen Unterschied zu einem grundsätzlich» gewordenen gelten zu lassen, «als seien sich nicht echte Lutheraner und echte Reformierte, trotz einzel-

¹ Vgl. K. Barth, Die Ordnung der Gemeinde, zur dogmatischen Grundlegung des Kirchenrechts (1955) (= Kirchl. Dogmatik IV/2 [1955] § 67, 4).

² G. Ebeling, Kirchenzucht (1947), widmet diese Arbeit «Der Bekennenden Gemeinde in Berlin-Hermsdorf und Frohnau», der er «sechs Jahre lang im Kirchenkampf und während des Krieges dienen durfte»: 5–7.

³ Ebd. 15.

⁴ Vgl. auch Ebelings Position im Kreis der Teilnehmer am Predigerseminar der Bekennenden Kirche Finkenwalde unter der Leitung von Bonhoeffer etwa nach G. Ebeling, Die «nicht-religiöse Interpretation biblischer Begriffe»: Die mündige Welt II (1956), 12–73 (= ZThK 52 [1955], 296–360).

ner Abweichungen in Begründung und Ausführung, doch in der Frage der Notwendigkeit von» den oben genannten Aufgaben «einig».⁵ Er unterstreicht allerdings seinen inneren Anschluss an Luther, indem er «gesetzliche Wege der Kirchengleichheit», die «in sich logisch und konsequent und berechenbar sind», abweist; «der reformatorische Typus als evangelischer Weg der Kirchengleichheit» entbehre aller selbstherrlichen Logik, Konsequenz und Berechenbarkeit» und sei «Schritt für Schritt auf den Weg des Glaubensgehorsams gewiesen».⁶ «Die reformatorische Lehre von der Kirchengleichheit und deren Handhabung», in der sich *evangelisches* Ordnungshandeln bewährt, bedarf in der Tat einer «besonders gründlichen Untersuchung»⁷, wobei Ebeling von vornherein konstatiert, dass «sie auf reformierter Seite energischer angepackt wurde als auf der lutherischen», obschon «die vorhandenen Ansätze auf beiden Seiten durch die gleichen geschichtlichen Faktoren in Verfall geraten sind»⁸. Hier gilt es auch in Aufnahme der Ansätze durch *Johannes Bugenhagens* reformatorische Tätigkeit, mit denen wir uns für die Erneuerung eines evangelischen Kirchenwesens vertraut machen sollten⁹, auf der damals von Ebeling schon geforderten reforma-

⁵ Ebeling (A.2), 16. Er hält übrigens wie auch R. Hermann (vgl. A.7) «die in der Formula concordiae ausgesprochene Verurteilung der Schwenckfeldschen These, «dass keine rechte christliche Gemeinde sei, da kein öffentlicher Ausschluss oder ordentlicher Prozess des Bannes gehalten werde», für eine gefährliche Verirrung» (ebd.).

⁶ Ebd. 16; weiterführend argumentiert Ebeling: «Darum ist es geschichtlich verständlich, wenn sowohl der katholische wie der schwärmerische Typ verführerisch straffe und festgefügte Ordnungen der Kirchengleichheit entfalten konnten, während der reformatorische Typ zwischen der Szylla des katholischen und der Charybdis des schwärmerischen Irrwegs den anfechtungsvollen Weg einer letztlich nie verfügbaren, sondern im Glaubensgehorsam immer neu geschenkten und ergriffenen bzw. im Unglauben oft genug verfehlten Kirchengleichheit gehen musste.»

⁷ Ebd. 16. R. Hermann, *Theologische Fragen nach der Kirche. Ges. u. nachgel. Werke*, 6 (1977), 275–288. 308–319, geht es grundsätzlich an, untersucht aber auch speziell «Die Probleme der Exkommunikation bei Luther und Thomas Erastus»: *Ges. Studien z. Theol. Luthers u. der Reformation* (1960), 446–472, und regt die Diss. darüber an: Ruth Götze, *Wie Luther Kirchengleichheit übte. Eine kritische Untersuchung von Luthers Bannsprüchen und ihrer exegetischen Grundlegung aus der Sicht unserer Zeit* (1959).

⁸ Ebeling (A.2), 16.

⁹ Ansätze gibt es mehrfach, z. B. die ökumenische Studientagung «Kirche, Recht, Gesellschaft im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit», die in Güstrow/DDR vom 14.–18.9.1981 stattfand und bei der mir das einleitende sowie ein speziell kirchenrechtliches Referat zu Bugenhagen aufgetragen war (letzteres erscheint in einem Aufsatzband in der DDR aus Anlass des 500. Geburtstages von Bugenhagen 1985).

torischen Richtlinie¹⁰ fortzusetzen. Da mich selber die Fragen nach der Grenze der Kirche, nach der Zugehörigkeit zu ihr, nach ihrer Ordnung und damit auch nach einer rechten *disciplina ecclesiae*¹¹ beschäftigt und wiederholt zu Beiträgen veranlasst haben¹², möchte – in verschiedener Hinsicht einer langjährigen Verbindung zu Gerhard Ebeling entsprechend – die folgende, für den Druck zugerichtete Fassung des Güstrower Einleitungsreferates den Jubilar herzlich grüssen.

1.

Die reformatorische Tätigkeit Bugenhagens steht im Schatten Luthers. Wenn sie unter kirchenrechtlichen und systematisch-theologischen Aspekten gesichtet wird, tritt ihre Bedeutung schärfer hervor, ja das geschichtliche Urteil über Bugenhagen, den Reformator in Norddeutschland, scheint von daher einer Revision unterzogen werden zu müssen.¹³

Der «Doktor Pomer», auch Johannes Bugenhagens Pomeranus oder nur Johannes Pomeranus literarisch sich selbst nach seiner niederdeutschen Heimat nennend, ist mehr als bloss ein zur Einführung der Reformation in verschiedene Städte gerufener «Kirchenorganisator» von kirchlichen Neuordnungen, die von der Wittenberger Bewegung

¹⁰ Etwa mit der «These: So wahr die Lehre von der Rechtfertigung allein aus Glauben der *articulus stantis et cadentis ecclesiae* ist, so wahr aktualisiert sich das rechte Bekenntnis zu dieser Lehre in dem rechten Verständnis und der rechten Handhabung der Kirchenzucht», zeigt Ebeling den roten Faden, «der die Geschichte der Kirche durchzieht» (a. a. O. A. 8, 9 u. 14; vgl. im Text bei A. 3).

¹¹ Ebeling, ebd. 18, fordert sie und hofft (1946/1947), «es möchte uns bald einmal eine gründliche und verantwortliche Entfaltung des *locus de disciplina ecclesiae* geschenkt werden». Hier ist viel unternommen worden, man denke nur an die Arbeiten von W. Maurer, S. Grundmann, J. Heckel, H. Dombois, E. Schott, R. Smend, Erik und Ernst Wolf.

¹² Etwa: Die Christenheit und das Recht bei A. Schlatter (1957); *Wesen und Gestalt der Kirche*, ZdZ (1960); *Zur Beachtung von Luthers Kirchenverständnis*, Festschrift F. Lau (1967); *Amt – Ordnung – Zucht: Amtsbl. d. Ev. Luth. Kirche in Thür.* (1977); *Zur ökumenischen Dimension einer der Kirche eigenen Ordnung*, ZEvKR 23 (1978); *Gemeinde und Amt, Die Christenlehre* 31 (1978).

¹³ Vgl. Hans Hermann Holfelder, Bugenhagen, TRE 7 (1981), 354–363. Über den Forschungsstand siehe dort und bei H.-G. Leder, *Zum Stand und zur Kritik der Bugenhagenforschung*, *Herbergen der Christenheit* (1977/1978), 65–100.

ausgingen. Als solcher ist er wiederholt in den grossen Nachschlagewerken gelobt worden. Das grundsätzliche Neue, um das es dabei ging, war vielleicht zu selbstverständlich, um bewusst herausgestellt zu werden, und trat so in der modernen Literatur über Bugenhagen noch wenig oder kaum ins Blickfeld. Jedenfalls ist Bugenhagens reformatorischer Ansatz in den Kirchenordnungsfragen speziell unter theologischer Sicht zu selten beleuchtet und bewusst gemacht.¹⁴

Im geistigen Range steht Bugenhagen freilich Luther nach. Er hat aber, abgesehen von noch zu wenig untersuchten exegetischen Eigenständigkeiten, andere Gaben und Fähigkeiten als Luther, die dieser stets hoch anerkannte. Sie heben ihn vor anderen heraus, mit denen er meist in einer Reihe gesehen worden ist, wie z. B. mit Justus Jonas, Caspar Cruciger, Spalatin oder auswärtigen «Reformatoren». Bugenhagen steht gleichrangig neben Melanchthon, dem Präzeptor Germaniae und Begründer des humanistisch und kirchlich motivierten Bildungsaufbruchs¹⁵ im sechzehnten Jahrhundert mit seinen weitreichenden Wirkungen im protestantischen Raum. Er publiziert auch mit ihm zusammen, z. B. in einem sogenannten «Bedenken». Die Schrift «Etlich Christliche bedencken von der Mess vnd andern Cerimonien», im Impressum «Gedruckt zu Wittemberg Hans Weyss. M. D. xxv.», vereinigt vier Texte: «Des Pomern bedencken von der Messe»; «Magister Philipps Melanchthon bedencken von der Mess vnd entpfahung des hoch wirdigen Sacraments»; «Des Pomern bedencken wie sich die Fursten vnd Herrn gegen den vnchristlichen mysbreuchen der kirchen halten sollen. 1.5.24.»; «Des Pomern pfarrers zu witem berg bedencken / wie mans mit den Ampten der Kirchen halten soll 1.5.24.», so dass die beiden ersten Texte wohl 1525 anzusetzen sind.

Gewichtig sind in diesen vier deutschen Texten wohl Melanchthons reformatorische 55 Thesen. Sie wollen laut Gliederung in These 1 «... die Leer des glawbens / die Leer der werck / vnd die zeychen der verheyssung odder des worts des glawbens» behandeln, werden mit den beiden ersten Stücken aber schnell fertig: «Der Glawb ist die gerechtickeyt»; «Die werck sind die früchte der gerechtickeyt» (= These 2 und 3). Die folgenden 52 Thesen, eingeleitet mit These 4 «Die zeychen sind widder die gerechtickeyt noch früchte der gerechtickeyt», entfalten – auch in Aufnahme von Luthers Theologie – den

¹⁴ E. Sehling (Hg. u. a.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts* (1902 ff.; noch nicht abgeschlossen), geben schon mittels Personenregister seine Wirkung wieder; vgl. Holfelder (A. 13), 358, 34 ff.

¹⁵ Vgl. G. Ebeling, *Einführung in theologische Sprachlehre* 7 ff. (1971).

rechten Gebrauch des Altarsakraments und mehr am Rande nehmen sie Gesichtspunkte über Glaube und Werke auf. Bei solchen Vergleichen kommt aber Bugenhagen sogar als der eigentliche geschichtlich wirksame Begründer der reformatorischen Kirchen nach der Seite ihrer Gestalt heraus, sofern es ausserhalb Wittenbergs – aber auch für die Stadt Wittenberg selbst und für die sächsischen Lande und für alle sich daran anschliessenden Städte und Länder – um den inneren Aufbau und die äusseren Ordnungen, die stets die zentralen reformatorischen Lehren aufnahmen, zum Leben der christlichen Gemeinden im Einflussbereich der Reformation ging.

Schon in der eben genannten Schrift haben wir gleich eingangs solche Kernsätze wie «Christum höret man / wenn das Euangelion gepredigt wird. Christum sihet man / wenn man dem gepredigten Euangelion glawbt.» oder «... so du nicht dem herrn Christo alle gerechtickeit zu schreybest / so bistu dises Sacraments vnwirdig.» oder in dem von 1524 aufgenommenen Text über die kirchlichen Ämter: «Vor allen dingen mus man darob seyn / das man rechtschaffene prediger habe / die Christum weyslich predigen Das er seyn leyb dargeben vnd seyn blut vergossen habe / zu vergebung vnser sunde / Auff das wyr erlöset wurden aus dem reych des todts / vnd kinder gotes wurden / Durch wilche eynige predige alle yrthumb abfallen / durch die wyr bisher sind verfuret worden.»¹⁶.

Man sieht, wie Aufbau, Ordnung und Gottesdienst gleich mit der Lehre einsetzen muss. Luther, der Theologe, Melanchthon, der Lehrer, Bugenhagen, der Hirte: das sind die drei knappsten und damit gewiss einen wahren Kern treffenden Bezeichnungen der führenden Männer der von Wittenberg ausgehenden Reformation. Warum es jedoch überhaupt gelang, die Erneuerung der christlichen Kirche in Ablösung von den mittelalterlichen Gesellschaftsstrukturen voranzubringen und die alten Ordnungen durch eine neue, den geistigen Aufbrüchen der Zeit gemässe und in vielen Ordnungsfragen grundsätzlich bis in die Gegenwart positiv wirksame und erprobte Struktur zu ersetzen, und welche Bedeutung dafür vor anderen Bugenhagens Überlegungen und Vorschlägen über die Ämter in den Gemeinden und dann seine Kirchenordnungen zukommt, das ist mit einer fast schlagwortartigen Schematisierung nicht zu beantworten.

Methodisch sollte man sich beim Vergleichen der Leistungen unserer reformatorischen Väter von allzu schnellen, abstuften Bewertungen freihalten. Das entspräche auch dem Selbstverständnis Luthers und vieler Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts. Denn darin unterscheiden wir ja im Anschluss an sie Reformen und Reformation. Reformen, die manchmal fast anonym, manchmal mit einem Namen gekop-

¹⁶ Zitiert aus dem Original, das sich in der von Buddeus gesammelten und der UB Jena gehörenden Bibliothek befindet (4° Bud. Theol. q.175/6), Bl. A iija, Aija/b, B iija.

pelt vonstatten gehen, gab und gibt es immer in kirchlichen und allgemeingesellschaftlichen Bereichen. Sie nehmen von menschlichen Einsichten und Bemühungen her ihren Aus- und Fortgang.¹⁷ Eine Reformation aber – um hier an Luthers bekanntes Urteil zu erinnern – «ist nicht Sache eines einzigen Menschen, ...sondern Sache der ganzen Welt, ja, Gottes allein. Die Zeit für die Reformation aber weiss allein der, der die Zeiten geschaffen hat», fährt Luther in seinen «Resolutio-nes disputationum de indulgentiarum virtute. 1518.» fort, indem er für die revolutionären Bedingungen solchen grundsätzlichen Wandels der Gesellschaftsstruktur, wie sie sich damals vollzog und die ganze Neuzeitentwicklung mitbrachte oder, bzw. nur (darüber kann man streiten), mindestens initiierte, ein hellwaches Verständnis hat: «Unterdes- sen können wir so handgreifliche Fehler (wie vorhanden)» – sagt Luther im Blick auf kirchliche Missstände – «nicht leugnen. Die Schlüssel sind in Missbrauch und dienen dem Geld- und Ehrgeize».¹⁸ Diese Sorge bezieht sich auf die entscheidende Voraussetzung für menschliches Leben und Handeln, nämlich auf die intakte persönliche Verbundenheit der Menschen mit Gott. Natürlich sind für die Durchführung und Erneuerung von Reformen gesellschaftlicher Strukturen menschliches Planen und fleissig-aktives Tätigwerden vonnöten. Kein evangelischer Theologe und kein kirchlicher Vorstand wird das verschweigen oder verringern wollen. Aber Luther hat mit seiner Meinung über den mangelhaften Erfolg bloss menschlicher Bemühungen dazu und die von Gott geführte Reformation der Kirche – das hiess damals Reformation einer besonders wichtigen Grösse im religiösen wie auch im politischen Leben der Völker –, Luther hat darüber eine Ansicht, wie sie z. B. Bert Brecht auf seine Weise ausdrückte: «Mach einen Plan und noch einen, gehen tun sie beide nicht!»

Revolutionäre Umbrüche sind unaufhaltsam. Meist vollziehen sie sich gegen jeden Widerstand. Die Reformation ist solch revolutionärer Umbruch. Das beweist auch die überaus reiche Flugschriften-Literatur.¹⁹ Wegen der erstaunlich geringen Zahl von Märtyrern in der evan-

¹⁷ Vgl. M. Seils, *Glaube und Werk in den reformatorischen Kirchenordnungen*, ZKG (1978), 12f.

¹⁸ WA1,627, 27–32.

¹⁹ J. Benzing, *Lutherbibliographie. Verzeichnis der gedruckten Schriften Martin Luthers bis zu dessen Tod (1966)*, verzeichnet über 3700 Lutherdrucke, für die H. Claus, der bereits s. Z. mitarbeitete, 1983 den gegenwärtigen Stand der Bibliographie zeitgenös-

gelischen Sache – jedenfalls bis 1525 – könnte man auch von evolutionären Gesellschaftsentwicklungen, von der kirchlichen Besinnung ausgehend, reden. Die frühbürgerliche Revolution, die in rein wirtschaftlichen, politischen und ständischen Lebensvorgängen angesetzt wird, ist noch etwas anderes als die grundsätzliche Veränderung in der Christenheit, die schon zwischen 1521 und 1524, also in drei Jahren, einen entscheidenden Wandel schuf mit Säkularisierung von kirchlichem Lehenswesen, Aufhebung der Klöster, beginnender Trennung von Kirche und Staat, Neuordnung von Lehre und Fömmigkeitskultus, Schule und Kirchgemeinde sowie mit der Entstehung von weitgehend anderen Lebensformen, aber eben auch von Ordnungen, in denen das alles sich vollzieht. «Die Flut bricht aus der Tiefe mit reissender Gewalt, und es steht nicht bei uns, sie aufzuhalten»²⁰, war Luthers dem entsprechende Beschreibung als Zeitgenosse, der sich nur als Gottes Werkzeug in das geschichtliche Geschehen – freilich höchst aktiv handelnd – eingespannt sah. Das gilt gleichermassen von Bugenhagen, der nur zwei Jahre jünger als Luther selber 1521 aus angesehener Schulleiterstellung nach Wittenberg zur Klärung seiner an Luther und der beginnenden Reformation entstandenen Fragen gekommen war und alsbald mit an vorderster Stelle in Schriftauslegung, Lehre, Amtsverständnis, Predigt, Gemeindeleitung, Gottesdienstordnung, literarischer Produktion und reformatorischem Handeln stand. Lukas Cranachs Darstellung von Bugenhagen auf der rechten Tafel des Wittenberger Flügelaltars in der Stadtkirche mit den Schlüsseln, die sonst ikonographisch dem Petrus zukommen, gibt eine sprechende Erläuterung vom lösenden und bindenden Handeln dieses Reformators für die Ordnungsfrage von Gemeinden und Kirchen. Doch betrachten wir sein Leben und Wirken daraufhin etwas genauer. Dabei kann die sein Werk betreffende biographische Skizze etwas dafür abgeben, wieso das traditionelle Bugenhagenbild seit einiger Zeit im Wandel ist.²¹

sischer Lutherdrucke auf nahezu 3850 ergänzen kann: eine sehr beachtliche Bestätigung des Jenaer J.G. Walch, der 1745 im «Vorbericht von der Reformation überhaupt» schrieb: «Lutherus verfertigte eine Schrift nach der andern: sie wurden sehr häufig gedruckt und in andere Sprachen gebracht; dadurch aber gieng das Licht des Evangelii iemehr und mehr auf.» Walch, *D. Martin Luthers ... Sämtliche Schriften*, 15, 57a.

²⁰ WA 1,627,32 f.

²¹ Holfelder (A.13) belegt das mit Arbeiten von E. Kähler, H.G. Leder, A. Sprengel-Ruppenthal, E. Wolf u. a.

2.

Zunächst beachten wir den Verlauf bis zum Übertritt nach Wittenberg. Johannes Bugenhagen (24. 6. 1485–20. 4. 1558) wuchs in der alten Bischofsstadt Wollin an der Dievenow als Sohn des Ratsherrn Gerhard Bugenhagen und mit der Bildung – wie gründlich ist unsicher – der dortigen Lateinschule auf. Am 24. 1. 1502, also mit sechzehneinhalb Jahren, kam er zur Landesuniversität in Greifswald an die unterste (artistische) Fakultät. Hier trieb er fleissig humanistische Studien. Hermann v. dem Busche, der die berühmte Schule von Deventer besucht und auch in Greifswald bahnbrechend für die humanistischen Studien gewirkt hat²², war zwar dort nicht mehr, aber sein Einfluss auf Bugenhagens eigene Lehrwirkung darf angenommen werden.

Nach Abschluss des *studium artium* wurde Bugenhagen von dem damaligen Abt des Prämonstratenserklusters Belbuck 1504 nach Trep-tow an der Rega als Rektor einer unter Ordenspatronat stehenden Stadtschule geholt. Eine obere Fakultät absolvierte er nicht, gewann aber in den siebzehn Jahren als Leiter der Lateinschule reichlich pädagogische Erfahrungen und bildete sich selbst im humanistischen Sinne weiter. Der Abt ernannte ihn 1505 auch zum kirchlichen Notar und 1509 wurde er vom Camminer Bischof zum Priester geweiht. Nach kirchlicher Ordnung erhielt er im Konvent der Kanoniker der Trep-tower Marienkirche seinen Platz.²³ Schon bald hatte die Treptower Stadtschule durch ihn einen solchen Ruf, dass aus Westfalen und aus Livland Schüler zu ihm kamen. Der neue humanistische Geist bestimmte ihn auch so sehr, dass ihm viel daran lag, seine besten Schüler zu weiteren Studien dem angesehenen Humanisten und von ihm verehrten Freund Johannes Murmellius nach Münster in Westfalen zuzusenden. Der Briefwechsel mit Murmellius von 1512 zeigt den humanistischen Einfluss deutlich. Bugenhagen lehnt die philosophische und sophistische Denkart der Scholastik ab, nimmt die Kirchenväter als in der Theologie reiner auf und fragt Murmellius am 23. 4. 1512 brieflich, ob gegenwärtig ein entsprechender Theologe zu nennen sei. Murmellius nennt ihm Erasmus.²⁴

Über die Schriften von Erasmus kommt er zum Bibelstudium. Er

²² Vgl. RGG 1 (³1957), 1533 f.; 2 (³1958), 1851.

²³ G. Kawerau, Bugenhagen, RE 3 (³1897), 526, 25 f. Holfelder (A. 13), 355, 4–6.

²⁴ Kawerau (A. 23), 526, 34; Holfelder (A. 13), 355, 10–15. 17–24.

beginnt selber Schriftlesungen zu halten und vertieft sich in diese Aufgabe mehr und mehr. Auch Bürger, nicht nur Geistliche und Mönche, finden bei ihm sich ein. Johann Boldewan, der neue Abt von Belbuck, ernennt ihn 1517 zum Lektor der Heiligen Schrift und der Kirchenväter an der neuerrichteten Klosterschule zu Belbuck.²⁵

Von Belbuck aus durchreist Bugenhagen im herzoglichen Auftrag ganz Pommern, um nach Urkunden und Chroniken zu forschen und Vorarbeiten für geschichtliche Arbeiten zu erstellen. Was er fand, verarbeitete er zu der am 27. 5. 1518 von ihm vollendeten «Pomerania», einer Quellenkompilation der gefundenen Stücke zur Geschichte Pommerns, welche der Herzog in Auftrag gegeben hatte. Sie ist für uns noch interessant infolge verschiedener freimütiger Schilderungen des Volkswesens und der kirchlichen Zustände.²⁶

Einen wirklich reformatorischen Anstoss über die reformerischen Tendenzen des Humanismus hinaus empfing Bugenhagen mit den angeführten Einflüssen noch nicht. Sie blieben beschränkt auf die Kritik am Ablasshandel, am zuchtlosen Leben der Kleriker und an der mit Legenden geschmückten Predigtweise. In der scharfen Mahnpredigt vom 24. 6. 1519 (?1520)²⁷ bezieht er sich «auf des Erasmus Ratio seu Compendium verae Theologiae, und fordert Bussfertigkeit statt Satisfaktionswerken, brüderliche Liebe statt der Stiftung von Seelmessen». Freilich notiert er später bewertend, ihn habe das wahre Christsein darin nicht erfasst, «noch sei er papista», noch sei die Zeit der Verirrung (tempus erroris) gewesen, als er die Mahnpredigt hielt, «aber doch sei auch schon die Sehnsucht» nach rechtem Christsein («esse Christianus») in ihm «erwacht gewesen»²⁸. Welchen Eindruck dann Luthers Schriften auf ihn machten, die alsbald auch in Belbuck studiert wurden, ist ja bekannt.

Die dem Volk gepredigten Zehn Gebote, von Luther 1518 zum Druck gegeben²⁹, und die «Auslegung deutsch des Vaterunsers für die einfältigen Laien. 1519.»³⁰ fanden Bugenhagens lebhafteste Zustimmung;

²⁵ Kawerau (A. 23), 526, 36–36; Holfelder (A. 13), 355, 27–30.

²⁶ Vgl. von Wegele, *Geschichte der deutschen Historiographie* (1885), 306 ff.; Holfelder (A. 13), 359, 14 f.

²⁷ Hg. von K. A. Tr. Vogt: *Greifsw. Univ. Programm* (1856), 13 ff.

²⁸ Kawerau (A. 23), 526, 49–51.

²⁹ Benzing (A. 19), Nr. 192–196: *Decem praecepta Wittenbergensi praedicata populo* (=WA 1, [394], 398–521).

³⁰ Benzing (A. 19), Nr. 260–283 (=WA 2 [74], 80–130).

das Buch «*de captivitate Babylonica ecclesiae*»³¹, das die Fundamente der römischen Kirche zu erschüttern begann, als es 1520 erschien, erschreckte zunächst auch Bugenhagen tief. Mit Luthers Angriff auf die mittelalterliche Sakramentslehre war nach erstem Eindruck für ihn die Aufhebung der tragenden Säulen von Kirche und damaliger Gesellschaft verbunden. Hatte Luther in der Schrift «An den christlichen Adel deutscher Nation» (Juli 1520) «mit Bitten um Gottes Hilfe und kraft des göttlichen Wortes» die *drei* «strohernen und papierenen Mauern»³² umgestossen, hinter denen sich die Romanisten verschanzten – nämlich *erstens* Hierarchie und Priesterstand mittels absolut und als göttlich behaupteten Vorrechten über alle anderen Rechte und weltliche Stände zu setzen, *zweitens* das Recht der Schriftauslegung für die Begründung von Dogma und Gesetz, von Glaubenslehre und Leben nur dem Papste vorzubehalten und *drittens* nur dem Papst das Recht der Konzilseinberufung zu geben³³ –, so legte Luther jetzt die Fesseln dar, mit denen man die Seelen der Christen gefangenhielt. Waren zuerst die neutestamentlich-reformatorischen Grundsätze ausgesprochen worden, wonach durch Taufe, Evangelium und Glauben alle Christen wahrhaft geistlichen Standes und von Christus nach I Petr 2, 9 und Apk 5, 10 alle zu Priestern gemacht sind und dass alle Christen von Gott gelehrt werden sollen (Joh 6, 45) und nach Paulus I Kor 14, 30 ein Lehrer stillschweigen und weichen soll, wenn einem in der Gemeinde etwas Besseres offenbar werde, so wandte Luther sich nun in der neuen umfangreichen Schrift, die er im August und September 1520 schrieb, der sakramental verrechtlichten Lebenseingrenzung der Menschen zu. Wir müssen die entscheidenden Punkte kurz nennen, um Bugenhagens reformatorischen Durchbruch dabei zu beleuchten. Denn nach erstem Lesen empfand er: «das sei ja Ketzerei in höchster Potenz!»³⁴

Luther entwickelte mit aller Klarheit aus der Heiligen Schrift eine evangelische Sakramentslehre. Dabei lässt er nur solche Sakramente gelten, die sich auf Christi Einsetzung gründen. Ganz besonders befasst

³¹ Benzing (A. 19), Nr. 704–717 (=WA 6 [484], 497–573).

³² WA 6, 407, 4–6. Für die ausführliche Darlegung dieser reformatorischen Hauptschrift siehe noch immer J. Köstlin-G. Kawerau, Martin Luther⁵1903, I, 319–334; neuere (Teil-) Gesamtdarstellungen gehen entweder gar nicht mehr auf sie ein (H. Bornkamm) oder doch zu wenig mit direktem Textbezug (M. Brecht). Zur Verbreitung: Benzing (A. 19), Nr. 683–698.

³³ WA 6, 406, 28–407, 3; vgl. Köstlin-Kawerau (A. 32), 322.

³⁴ Kawerau (A. 23), 526, 54 f.

er sich mit der Verkehrung des Abendmahls: «aus Gottes Gabe an die Menschen hatte man ein Gott dargebrachtes Opfer, aus Gottes Testament eine Haupteinnahmequelle der Geistlichen gemacht – anderer Missbräuche, wie der Kelchentziehung, nicht zu gedenken»³⁵. So unterzieht er die sieben Sakramente seiner Kritik und begründet die rechte Lehre auf Christi Anordnung und Stiftung; am ausführlichsten nimmt er sich die römische Abendmahlslehre vor. Im Abschnitt von der Ehe werden Gewissensfragen laut. Er versteht die Ehe als ein Bild Christi und der Gemeinde, aber nicht als Sakrament.³⁶ «Lieber Gott, mir graut davor, den Frevel der römischen Tyrannen zu betrachten, die so völlig nach ihrem Belieben Ehen zerreißen und wieder zusammenzwingen. Um Gottes willen» – ruft er aus –, «sind denn die Menschenkinder ihrer Willkür preisgegeben, dass sie nur ihren Mutwillen mit ihnen treiben, sie auf alle Weise missbrauchen und um schnöden Geldes willen alles aus ihnen machen, was ihnen beliebt?»³⁷

Auf die künstlich aufgerichteten Ehehindernisse ging Luther näher ein und greift dabei die Unmoral von ernstesten sittlichen Einsichten aus an. Er kommt grundsätzlich auf das Eheverbot bei Priestern zu sprechen (*impedimentum ordinis*) und fordert eine Eheerlaubnis für Geistliche. Das alles war für Bugenhagen in seinem an das Studium dieser Schrift unmittelbar folgenden Durchstoß zu Luther und zur Sache der Reformation von Gewicht. Für sein konkretes Verhalten nach seiner Entscheidung für Luthers reformatorischen Neuansatz wirkte es geradezu befreiend. Luther hatte geschrieben: «Auch das <Hindernis der Priesterweihe> ist reines Menschenfündlein, zumal wenn sie davon schwatzen, dass es sogar eine geschlossene Ehe trenne, indem sie beständig ihre Satzungen über Gottes Gebote erheben. Zwar masse ich mir kein Urteil an über den priesterlichen Stand, wie er heutzutage beschaffen ist, aber ich sehe, dass Paulus [I Tim 3,2] befiehlt, ein Bischof solle *eines* Weibes Mann sein, und dass daher die Ehe eines Diakonen, Priesters und Bischofs oder irgendeiner anderen geistlichen Amtsstufe nicht getrennt werden kann, obgleich Paulus diese Art Priestertum und die Rangstufen nicht kennt, die wir heutigen Tages haben. Hinweg also mit diesen verfluchten Menschensatzungen, die nur dazu

³⁵ WA 6, 502–526 zum Altarsakrament; Kawerau in seiner Einleitung dazu: Braunschw. Ausg. 2, 377.

³⁶ WA 6, 553, 9–13.

³⁷ Braunschw. Ausg. 2, 474; WA 6, 553, 24–28.

sich eingeschlichen haben, dass der Gefahren, Sünden und Übel in der Kirche immer mehr würden. Es besteht also» – argumentiert und schliesst Luther – «zwischen einem Priester und seiner Frau eine wahrhaftige und unzertrennliche Ehe, durch göttliche Gebote bestätigt. Wie nun, wenn gottlose Menschen aus reiner Tyrannei sie verbieten oder trennen? Mag sie dann immerhin vor Menschen unerlaubt sein, vor Gott ist sie doch erlaubt, dessen Gebot das Vorrecht verdient, wenn es Menschengeboten widerstreitet.»³⁸ Klar steht, dass für Luther der ganze Codex kanonischer Bestimmungen, die Bugenhagen z. B. schon als kirchlicher Notar genügend kennengelernt hatte, mit seinem Sakramentsrecht sowohl Menschengebot, menschliche Satzung und menschliches Recht als auch weithin gegen göttliches Gebot und Recht ist.

Es ist sehr begreiflich, wie solche weitgehenden Konsequenzen einen gesellschaftlichen Umsturz bedingten und fürs erste Widerspruch vom kirchenrechtlichen und theologischen Denken des Mittelalters her herausforderten.³⁹ Schrecken löst das Buch Luthers auch im Kloster Belbuck beim ganzen Konvent aus, denn an dieser lateinischen Schrift erlebte Bugenhagen seine Bekehrung: «nach wiederholter Lektüre muss er bekennen: die ganze Welt ist blind – dieser allein sieht die Wahrheit!»⁴⁰ Im Treptower Konvent und Freundeskreis gärt es dadurch kräftig. Bugenhagen wendet sich an Luther selbst mit Fragen. Luther antwortet ihm mit Zusendung und Widmungseintrag des Traktats «*De libertate Christiana*». Er geht dabei auf die Frage Bugenhagens ein, wie der Christ sein Leben einrichten solle, und gibt den Rat: «Du hast geschrieben, dass ich dir eine bestimmte Weise für das Leben mitteilen sollte. Der Christ braucht wirklich keine Moralgesetze. Der Geist des Glaubens führt ihn nämlich zu allem, was Gott will und brüderliche Liebe erfordert. Dieses [Büchlein von der christlichen Freiheit] lies daher! Nicht alle glauben dem Evangelium. Der Glaube wird

³⁸ Braunschw. Ausg. 2, 480 f.; WA 6, 557, 11–23.

³⁹ Vgl. Kawerau (A. 35), 378: «Der Beichtvater des Kaisers z. B. erklärte erregt, er wäre bei der Lektüre derselben [Schrift] nicht weniger erschrocken gewesen, als wenn ihn einer mit einer Geißel vom Haupt bis zu den Füßen gehauen hätte. Schon im April 1521 erschien eine Gegenschrift der Pariser Theologen, und ein Vierteljahr darauf gar eine Verteidigung der römischen Sacramentslehre gegen Luthers Angriff durch König Heinrich VIII. von England, der dafür von dem dankbaren Papst den Titel «Verteidiger des Glaubens» geschenkt erhielt.»

⁴⁰ Kawerau (A. 23), 526, 55–57.

im Herzen begriffen.»⁴¹ Wie stark Bugenhagen davon berührt wurde, zeigt das Eintragen dieser Sätze Luthers in der knappsten lateinischen Fassung, die er vielleicht selber als Schlüssel noch verdichtete, in sein Exemplar aufs Titelblatt,⁴² offensichtlich von ihm abgeschrieben, übertragen, um es als ein Dokument der Umkehr und des Neuanfangs für immer festzuhalten.

3.

Was bringt der Neuanfang? Das unmittelbar Wirkende hat schnelle Folgen. Bugenhagen wird bewusst, dass er, ohne Theologie je wirklich erfasst und auf seine bisherigen Erkenntnisse und die neue Einsicht bezogen zu haben, über die Grundfragen von Glauben, christlichem Leben und Kirche nicht sicher befinden kann. Der Einladung seines Freundes *Peter Suave*, nach Wittenberg zu kommen, der mit Herzog Barnim dort seit 1518 studierte, folgt er im Frühjahr 1521. Es ist kurz vor Luthers Aufbruch zum Reichstag nach Worms. Bugenhagen findet bei ihm und anderen Universitätslehrern willkommene Aufnahme. Die Immatrikulation geschah am 29. 4. 1521. Zunächst will er selber lernen, beginnt aber bald im privaten Kreis mit einer kontinuierlichen Psalmenauslegung. Mit Melanchthon schliesst der jetzt 36jährige Freundschaft. Vor der Immatrikulation war er wohl schon etwas da, so dass er Luthers grosse Psalmenvorlesung, die am 13. 1. 1521 mit der zweiten Dekade des Psalters (nach Vulgatazählung) fertig war,⁴³ wahrscheinlich gerade noch zum 22. Psalm einige Male erlebte. Als Luther von Worms nicht nach Wittenberg zurückkehrte, wird ihm die Auslegung des Psalters übertragen. Man kann ihn in gewisser Hinsicht als einen Vollender von Luthers Plan, einen evangelischen Psalmenkommentar im Druck vorzulegen, bezeichnen.⁴⁴ Allerdings müssen Selbständigkeit und Ab-

⁴¹ J. Rogge, Johannes Bugenhagen, Quellen 30/11 (1962), 114 f.; vgl. Kawerau (A. 23), 526, 57–60, der den Fundort mitteilt (unter Verweis auf Köstlin). Nach Holfelder (A. 13), 356, 11–17 (unter Verweis auf E. Kähler) «spricht vieles» für die Echtheit der Antwort Luthers.

⁴² Dazu bei den Autoren in A. 41 und bei O. Vogt, Johannes Bugenhagens Briefwechsel (1888), 8 ferner WA 48, 289.

⁴³ WA 5, 6.

⁴⁴ Dafür spricht Luthers Vorwort (Benzing Nr. 1862–1874); vgl. WA 5, 7; 15, 3 ff.; auch meinen Beitrag in dem Studienband der Mitarbeiter der WA «Luthers Bemühungen

hängigkeit, beider Eigenarten in hermeneutischem Ansatz und in der Ausführung noch weiter geklärt werden.⁴⁵

In der christologischen Interpretation der Psalmen ist Bugenhagen von Luther abhängig. Das tritt sofort bei der Auslegung von Ps 1,1–3 hervor: «Beatus uir, qui hic describitur, primum est, Christus dominus propter nos homo factus. Deinde quilibet homo qui est in Christo.»⁴⁶ Aber auch der soteriologischen Verklammerung von Mensch und Gott bei Luther folgt Bugenhagen, wenn es ziemlich anschliessend heisst: «Incidunt ergo et sancti in uiam peccatorum nonnumquam, ut agnoscant qui sint, ut discant non in se confidere, sed cautiores fieri per legem domini, dum sic neglecto uerbo dei se uident corruisse. Non igitur a beatitudine cecidit, qui licet in uia peccatorum fuerit, tamen non stetit, id est, non permansit, sed agnito peccato fide regressus est: Septies enim cadit iustus et resurgit [Spr 24, 16]. Consolatio itaque est nostri, quod praedicatur beatus, non qui non peccauit, quis enim est hic? sed qui in uia peccatorum non stetit.»⁴⁷ Und hier schliesst eine aufschlussreiche «Confessio autoris» an, die wir übersetzt folgen lassen: «Ich habe den ersten Vers dieses Psalms» – «Selig der Mensch, der über dem Gesetz des Herrn nachsinnt Tag und Nacht», könnte man vielleicht eingeben und dabei erinnern, dass *lex Domini* Verbum Dei meint – «gewiss in meiner unglücklichen Lage, aber durch Christus glücklich genug gelehrt. Indem ich aus der weltlichen Gemeinschaft und solchen Tätigkeiten und zwar als junger Mensch herausgerissen wurde, die auch die Welt verurteilt, wurde ich noch ärger als die Welt. Während ich mein voriges Leben bessern wollte, fiel ich schmachvoll in die päpstlichen Gesetze und Menschenlehren. Was darüber hinaus als heilig gepredigt wurde und sich etwa auf die Ablässe, wie sie sagen, bezog, ergriff ich so ganz, dass der Ruf von meiner vermaledeiten Heiligkeit weit und breit Menschen in den Ohren gellte. Hier zeigte mir der Herr meine Sünde, damit er mich oft durch deren Früchte unterwies – zu dieser Zeit aber noch vergebens; denn an der Beichte, an den Sühneleistungen und Werken hing ich damals mehr als an Gottes Wort. Wenn jemand an mir diesen Weg der Sünder und den Rat der Gottlosen, dem ich folgte, gestraft hätte, würde ich es nicht gleichmütig haben ertragen können. Zuletzt, damit an meinem gottlosen Wesen ja nichts fehlte, begann ich mich auf das verderbliche Katheder zu begeben, so sehr vertraute ich auf meine Weisheit. Dort wollte ich mit grösstem Fleiss lehren, was es um Christus ist (wovon ich ganz sicher bin, dass du [mein evangelischer Leser] weisst, wie doch unsere gute Absicht (*bona intentio*) nichts ist); freilich bestätigte ich zugleich, was die übergrosse Gottferne der Pharisäer bedingt, nämlich Menschliches mit Göttlichem gleichzustellen, dass ich nicht sage, wie sie jenes Menschliche dem Göttlichen vorziehen, indem sie nur nach dem Ihrigen fragen.»

um einen Psalmenkommentar zwischen 1515 und 1523», der 1983 im Archiv zur WA erscheint.

⁴⁵ Holfelder, *Tentatio et consolatio*. Studien zu Bugenhagens «*Interpretatio in librum psalmodum*» (1974); P. Friedrich legt eine von mir angeregte Dissertation mit Vergleich Bugenhagens mit Luther zu Psalm 5 vor.

⁴⁶ Rogge (A. 41), 50f. Von mir wurde das Jenaer Exemplar benutzt (4° Bud. Theol. 34).

⁴⁷ Rogge (A. 41), 50–52.

Hier erhebt sich dieses Selbstbekenntnis zur Höhe der augustinischen Confessiones: «Aber weder hier noch in den früheren Irrtümern hat mich die Hand des gütigen Vaters verlassen, die mich törichtes Jüngelchen geleitet hat – und ich wusste es nicht, so dass er mich endlich um so mehr zu seinem Schuldner machte. Denn als ich begann, andere zu lehren, gab er mir einen solchen Sinn, dass ich beim Lehren die Schüler in der Heiligen Schrift [gesetzlich] zu unterrichten suchte – nur gegen die groben Vergehen, den Zinswucher und äusserlichen Aberglauben, wovon die Unseren sich jetzt auch nicht enthalten –, damit sie, durch das Wort Gottes unterwiesen, sich der Sünde enthielten und ihrem Schöpfer reine Herzen bewahrten. Aber was war das in Wahrheit anderes, als eine Art von Pharisäismus zu lehren? Inzwischen wusste ich von dem Wesen des Glaubens, durch welchen alle jene Dinge vor sich gehen müssen, noch nichts, bis sich aus seiner Höhe und Tiefe Gott über die Irrtümer der Menschen erbarmte und uns die apostolischen Zeiten und das dem Geiste Christi gemässe Predigen seines Evangeliums wiederherstellte. Von daher bin ich, der ich ehemals Gott ein Ärgernis war, nun den Menschen ein Ärgernis geworden – aber nur denen, bei welchen Christi Evangelium als ein grösseres Ärgernis, als ich es sein kann, gelten muss.»⁴⁸

Der Kommentar zum ganzen Psalter, in dem diese Confessio gedruckt wurde, erschien aufgrund der vorab erwähnten öffentlichen Vorlesungen 1524 in Basel bei Adam Petri mit einer lobenden Vorrede Luthers.⁴⁹ Zugleich folgen im Druck auch andere lateinische Vorlesungen bzw. Auslegungen der Paulusbriefe an die Galater, Epheser, Kolosser, Thessalonicher, der Briefe an Timotheus und Titus, des Philemon- und Hebräerbriefes, die ihn nun als evangelischen Theologen ausweisen. Nach Hans Hermann Holfelder, der sich dafür auf Georg Helbig und Ernst Kähler beruft, muss Bugenhagen als «der Theologe und Exeget noch entdeckt werden».⁵⁰

Für die in Treptow zurückgelassene Schule vertraute bei seinem Weggang im frühesten Frühjahr 1521 Bugenhagen darauf, «dass sein Kollege Andreas Knopke(n) sie weiter in Heilserkenntnis fördern werde».⁵¹ Als er in Wittenberg dann von der lebhaften Auseinandersetzung bei seinen ehemaligen Schülern über Luther und dessen Schriften

⁴⁸ Rogge (A. 41), 52–55. Die Übersetzung verschiedentlich von mir geändert.

⁴⁹ Vgl. o. A. 44. Luther wollte selber einen Kommentar zum ganzen Psalter vorlegen, was er aus vielen Gründen nicht verwirklichen konnte (s. dazu meine Studie 1983), und lobte Bugenhagens Eintreten. Noch der Titel des Frankfurter Druckes (bei Egenolff, bald nach 1544: Gotha Theol. 4° 91) hebt den Anschluss ans Kolleg hervor: «in Academia Wuittembergensi publice praelectis», der Basler Erstdruck hat «Wittembergae publice lecta».

⁵⁰ Holfelder (A. 13), 358, 44.

⁵¹ Kawerau (A. 23), 527, 6f.

erfährt, fasst er sein Urteil über Luther und dessen reformatorische Gedanken für sie in einem langen Brief zusammen. Das hat die Annahme lutherischer Lehre gefördert, wenn es auch im Juli 1521 zu nur singulär gebliebenem bischöflichem Eingreifen «wegen martini-scher Predigt» kommt, dann aber bald staatliches Eingreifen folgt: «Ende 1521 kommt das Kloster unter herzogliche Vermögensverwaltung, der Abt und die Mönche fliehen». Das Zerschlagen des Treptower Kreises hatte jedoch «unmittelbare Wirkung für die Ausbreitung der reformatorischen Bewegung»⁵², denn Christian Ketelhodt, von 1528 Superintendent in Stralsund, und der obengenannte Reformator von Livland und Riga A. Knopken gehören zu ihm und übernehmen wie Bugenhagen sogleich leitende Aufgaben in der sich ausbreitenden Wittenberger Bewegung.

Das Schreiben nach Treptow entstand wahrscheinlich bald nach Luthers Abreise nach Worms.⁵³ Bugenhagen verfasste es in der damals üblichen Form der oft gedruckten ausführlichen Sendschreiben, ob-schon es bis 1837 ungedruckt blieb.⁵⁴ Es war seine erste grundsätzliche Stellungnahme zum Verhältnis von Heiliger Schrift und «jenem Geist der Wahrheit», der verheißt, «alle Wahrheit zu lehren» (Joh 16,13).⁵⁵ Ferner schreibt er darin über Christus als die Mitte der Heiligen Schrift, über sein Erlösungswerk und das Tun der Menschen, über das Doppelgebot der Liebe und die Gebote Gottes, über die Rechtfertigung und den neuen Menschen, über die Beichte, das Fasten, Almosen und Gebet und über das Herrenmahl. Was er seinen ehemaligen Schülern von Luther besonders ans Herz legt, sind die oben genannten zwei Schriften, «damit ihr sie euch, sobald es möglich ist, kauft: die Auslegung zum Herrngebet, die allgemein das Vaterunser Martin Luthers genannt

⁵² Holfelder (A.13), 356,23.25–27 (unter Verweis auf Heyden).

⁵³ Zum Zeitpunkt, den die Forschung etwas offen hält, lässt sich m. E. nach inhaltlichen Kriterien vermuten, dass zum Urteilen Bugenhagens über die Situation gehörte, sich Luther in Worms als noch nicht abgeurteilt mit Bestätigung der kirchlichen Verdammung vorzustellen. Denn sonst hätte er anders geschrieben, dass dort in Worms die *causa Lutheri* auf dem Programm stand oder ähnlich, nicht «quod non possum totius causae esse cognitor» (bei Rogge [A. 41], 28). Das dürfte vor dem 8. Mai 1521 geschrieben sein bzw. bevor die Nachricht von der Verurteilung und dem Verschwinden Luthers amtlich in Wittenberg war; es war aber alles ziemlich umgehend bekannt geworden.

⁵⁴ Johannes Bugenhagens Sendbrief an die Schüler zu Treptow. Aus einer gleichzeitigen Handschrift mitgeteilt von Carl Eduard Förstemann, ZHTh 7 (1837); die Hs. ist in Marburg (Ms. theol. lat. 8° 41,2).

⁵⁵ Bugenhagen (A. 54), 141; bei Rogge (A. 41), 14 f.

wird.⁵⁶ Ich habe niemals ein besseres Buch gelesen. Dazu kommt die Abhandlung über die Zehn Gebote, die die Gnade Gottes so verkündigt, dass jeder, der sie gelesen hat, viel Licht sich erworben haben sollte, um die apostolischen Schriften zu verstehen. Die Auffassungen Martin Luthers darin halte ich für so beschaffen, dass der göttliche Paulus sie ohne Bedenken unterschreiben würde. Diese beiden kleinen Bücher sind so christlich, dass keiner sie verachten soll, es sei denn, er sei selbst unzweifelhaft ein Feind der Wahrheit!»⁵⁷

Bugenhagen geht es wie Luther um die Wahrheit des Evangeliums. Das führt ihn zu ihm und zur Wittenberger Bewegung. Er beruft sich dafür auf Jesu Ankündigung des Heiligen Geistes (Joh 16,13):

«Die Heilige Schrift gab uns jener allwissende Geist Gottes. Wer ihr nicht glaubt, ist nicht aus Gott. In ihr ist alle Wahrheit sowohl verborgen als auch offen zu lesen, die dem Menschen zum Heil nötig ist... Keiner lernt die Heilige Schrift, es sei denn durch den Meister, durch eben diesen Geist, der nicht den einzelnen alles gibt, sondern den einzelnen zuteilt, je nachdem er will, damit keiner sich zuweilen die Einsicht in diese anmasst. Es ist der Heiligen Schrift gemäss zu beurteilen, was von den Menschen gelehrt wird. Wenn etwas mit ihr übereinstimmt, ist es heilig und aus Gott. Wenn es von ihr abweicht, ist es Irrtum und vom Übel, obgleich es geschehen kann, dass, wer so lehrt, nicht gänzlich bösen Sinnes ist. Denn wer handelt niemals unsinnig oder täuscht sich nie? Das ist die wirkliche Gefahr, vor der sich der Lehrende am meisten hüten muss / Verum hoc periculum quam maxime cavendum docenti, et recta ratio et Deus ipse monet, et praecipue in rebus nostrae salutis...»⁵⁸

«Deshalb denke ich über Martin Luther nicht schlecht, da er ja beinahe alles aus der Heiligen Schrift ableitet, auf deren Worte allein ich geschworen habe.»⁵⁹

4.

Luthers lange Abwesenheit und die Ereignisse in Wittenberg mit dem Wandel in Gottesdienst, Lebensordnung und kirchlicher Autorität, der den Messkultus insbesondere betraf und die Fragen zu Klostergeübten und Priesterehe nicht gesetzlich, sondern auch für Bugen-

⁵⁶ Vgl. die Angaben bei und in A. 30, für die zweite Schrift A. 29.

⁵⁷ Bugenhagen (A. 54), 147; bei Rogge (A. 41), 30 f.

⁵⁸ Bugenhagen (A. 54), 141; bei Rogge (A. 41), 14–17.

⁵⁹ Bugenhagen (A. 54), 147: «Igitur de Martino non male sentio, quippe qui fere omnia ex sacris agit literis, in quarum ego solummodo verba iuravi».

gen nach der Freiheit eines Christenmenschen beantwortete, «förder-ten seine innere Entwicklung und zogen ihn in den Kreis der Mithandelnden hinein».⁶⁰ Am 13. 10. 1522 schloss er die Ehe mit seiner, nur dem Vornamen nach bekannten Walburga. Er war noch ohne feste Anstellung. Luther bemühte sich sehr, den ausgezeichneten Dozenten in Wittenberg festzuhalten. Es drohte sogar eine Berufung nach Erfurt und sofort liess sich kein freier Platz für ihn finden; obwohl seine Lage immer drückender wurde, blieb er in Wittenberg und versah die Auslegung der Heiligen Schrift mit, gleichsam als Lehrbeauftragter. Ende September 1523 starb der Stadtpfarrer Magister Simon Heinsius. Der Rat der Stadt wählte Bugenhagen gegen die Verschleppungstaktik in dieser Sache von seiten des Kapitels der Schlosskirche zum Nachfolger. Das mächtige Schlosskirchenkapitel war kirchenrechtlich nach bisheriger Besetzungsordnung für die Nachfolgeregelung zuständig. Die Zustimmung der Gemeinde und die Wahl des Rates machten unter Luthers die Sache förderndem Vorgehen Bugenhagen zum Pfarrer an der Stadtkirche.⁶¹

Doch war den Wittenbergern Bugenhagens Bleiben in diesem Doppeldienst, Lector in biblicis und Pastor, damit keineswegs garantiert. Bugenhagen war ein sehr tätiger und erfolgreicher Dozent und Pfarrer. Dafür sprechen schon die vielen Veröffentlichungen der folgenden Jahre.⁶² Zu erwähnen sind auch seine vor allem *praktischen Hilfen* in der oft aufgelegten Anleitung für Prediger: «Indices quidam in euangelia Dominicalia. 1524», und in seinen Katechismuspredigten von 1525 und 1532. Er richtet die aufgelöste Stadtschule in Wittenberg wieder ein, sorgt für tägliche Predigtgottesdienste, für Seelsorge an den Armen und Gefangenen, für eine Privatbeichte mit Glaubensunterricht, hilft bei der Übertragung von Luthers Septembertestament ins Niederdeutsche (1524 und mehr noch in der Ausgabe von 1525).⁶³ Die Nicolaigemeinde in Hamburg beruft Bugenhagen schon Sommer 1524; es gab auch einen Ruf der Danziger an ihn. Aber die Wittenberger

⁶⁰ Kawerau (A. 23), 527, 14 f.

⁶¹ Vgl. Kawerau (A. 23), 527, 16–24; Holfelder (A. 13), 356, 44–47; W. Friedensburg, Geschichte der Universität Wittenberg (1917), 168. 171.

⁶² Vgl. G. Geisenhof, Bibliotheca Bugenhagiana. Bibliographie der Druckschriften des D. Joh. Bugenhagen (1908). Das «Bestandsverzeichnis der Drucke und Handschriften» von Bugenhagen: Veröffentl. d. Landesbibl. Gotha 9 (1962), 11–32, weist 89 Titel (mit Signaturen) auf, die Geisenhof noch ergänzen.

⁶³ E. Kruse, Bugenhagens plattdeutsche Bibel, Luther 29 (1958), 73–80. 135–140.

Gemeinde wehrte sich dagegen, obwohl Luther zuriet – und dann nach Danzig doch einen anderen entsandte. Was Hamburg betraf, redete Luther Bugenhagen zu, dem Ruf wenigstens, gleichsam beurlaubt, für einige Zeit «Folge zu leisten».⁶⁴ St. Nicolai war eine der drei Hauptkirchen der Hansestadt, in der das Evangelium erst Fuss fasste. Die Hamburger wollten ihn als Pfarrer und evangelischen Reformator haben, aber dagegen protestierte der Rat der Hansestadt. Er wollte sich ans Wormser Edikt vom 8. 5. 1521 gebunden halten und nahm deshalb Anstoss an einem verheirateten Priester.

Bugenhagen nahm in seinem Antwortschreiben an die Hamburger Gemeinde Anlass, dem Rat die Verantwortlichkeit für sein Wegbleiben zu geben. Er argumentiert und legt dar, dass ein kaiserliches Mandat, wie das Wormser Verdammungsurteil über Luthers Auflehnung gegen die Bannbulle Papst Leos X. das «Hören und Lesen» von Gottes Wort «nicht verbieten» könne. Hatte doch auch der Kaiser überdies reichsrechtlich etwas gewaltsam verfügt. Ohne wirklichen Beschluss des Reichstages, der Fürsten und der Stände setzte er diesen «Abschied» als Bestätigung der römischen Verurteilung Luthers gegen die herrschende Stimmung in weiten Gebieten Deutschlands durch. Bugenhagen schrieb deshalb aus theologischer und kirchlicher Verantwortung an den Hamburger Rat, dass «man dem Kaiser und weltlichen Schwert in anderen Stücken gehorsam sein solle». Statt dem Kaiser etwa das in einem servilen Gehorsam zu «geben, was Gott gehöre»⁶⁵, müsse man auf Gottes Wort hören.

Bugenhagen richtete mit dieser Form der Zwei-Reiche-Lehre auch in der aktuellen Ehefrage klare Fronten auf. Ordensleute, Nonnen und Priester könnten Gottes Schöpferwort mit einem ehelichen Leben folgen. *De conjugio episcoporum*, 1525 ist eine grundsätzliche Schrift zur Ehe und zur aktuellen Sachlage, seine folgende Schrift für die neue Trauform legt Formen des kirchlichen Handelns dazu fest. 1526 erarbeitete er zusammen mit Justus Jonas eine neue Ordnung für die Gottesdienste in der Stiftskirche; die Armenversorgung in Wittenberg wurde von ihm 1527 neu organisiert. Mit dem «Sendbrieff widder den newen yrthumb, bey dem Sacrame(n)t des leybs vnd bluts vnsers Herren Jesu Cristi[!]. Johan. Bugenhagen Pomer. wittenberg. 1525.», der in Nürnberg gleich nachgedruckt wird, beginnt von Wittenberg aus mit

⁶⁴ Kawerau (A. 23), 527, 50–52.

⁶⁵ Vogt (A. 42), 22.

Zwingli die Diskussion in der Sakramentsfrage.⁶⁶ Im gleichen Jahre verfasst Bugenhagen eine Lehrschrift von über 250 Seiten: «Von de(m) Christlichen glauben, vnd rechten guten wercken, wider den falschen glauben, vnnd erdichte gütde werck Darzû, wie man es soll anrichten mitt gûten christlichen Predigern das solcher glaub vnd werck recht predigt werden. An die Erenreych Stat Hamburg.»⁶⁷ Sie kommt erst 1526 heraus und liegt 1527 wie andere Schriften von ihm auch in Nürnberg, bei Friedrich Peypus verlegt, vor. In ihr fasst er die Hauptpunkte seiner Kirchenreform und reformatorisch geprägten Theologie zusammen.

Diese Programmschrift Bugenhagens nimmt das neue theologische Anliegen der Reformation auf: *Glaube und Liebe*. Damit beschreibt er die Zuordnung von Glaube und Werken und wegweisend die reformatorische Hauptwirkung. Besonders im zweiten Teil der Schrift nimmt er die wichtigsten Punkte seiner reformatorischen und kirchenorganisatorischen Tätigkeit der folgenden Jahre in niederdeutschen und skandinavischen Gebieten vorweg. Wenigstens im Überblick soll ein Eindruck davon gegeben sein. Wie sah diese neuordnende und reformatorische Arbeit aus?

«Oft ein Jahr und länger von seinen Ämtern in Wittenberg, wo ihn Luther vertritt, beurlaubt, visitiert und reformiert Bugenhagen – seine Familie begleitet ihn auf mancher Reise – in der Zeit zwischen 1528 und 1542 die kirchlichen und schulischen Verhältnisse im politischen und theologischen Einflussbereich der sächsischen Reformation.»⁶⁸ So leitet Holfelder den Abschnitt über die ökumenische Wirksamkeit Bugenhagens ein. Bugenhagen hat die Grundlage seiner Arbeit – nämlich Wittenberg und die Verbindung mit Luther – nie aufgegeben; von der Stadt und von ihm zu neuem Auftrag beurlaubt und gesandt, aber immer wieder zurückkehrend, baute er überall, wohin er berufen wurde, die Gemeinden nach der Botschaft des Gekreuzigten auf, indem er das Beispiel von Wittenberg übertrug.

Meist beruft ihn die städtische Obrigkeit, mehrfach auch der Landesherr. Er beginnt sein fast immer schwieriges, jedoch geschickt ange-

⁶⁶ Vgl. W. Köhler, *Zwingli und Luther*, 1 (1924=1971), 196; 2 (1953). Von Geisenhof (A. 62) ist Nr. 163 «Eyn Sendbrieff widder den newen yrrthumb bey dem Sacrament des leeybs vnd blutts vnsers Herrn Jhesu Christi. Wittemberg 1525» genannt (= Gotha: 5 an Theol. 4° 191/1), aber zu beachten ist ebenso die Schrift, die A. 16 belegt ist.

⁶⁷ Geisenhof (A. 62), Nr. 209 (= Gotha: Th 662/19).

⁶⁸ Holfelder (A. 13), 357, 21–25.

packtes Ordnungswerk mit Predigen und Visitieren und führt es zielstrebig zum Abschluss mit einer Kirchenordnung, die von Gemeinde und Rat angenommen wird. So von Mai bis Oktober 1528 in Braunschweig⁶⁹, danach in Hamburg bis Juni 1529.⁷⁰ Schon von dort aus versucht er die Reformation in Ostfriesland, wohin er gerufen wird, brieflich vorwärts zu bringen⁷¹; im April 1529, von dem Kronprinzen Herzog Christian von Holstein dringend aufgefordert, leitet er in Flensburg eine theologische Disputation, die mit Melchior Hoffmann stattfindet, der in Livland, Schweden und Ostfriesland enthusiastisch als Wiedertäufer wirkte. Bei diesem Religionsgespräch trat Bugenhagen mit weiser Mässigung auf und forderte von dem Neuerer die gewissenhafte Erforschung der Wahrheit aus der Heiligen Schrift.⁷²

Von Oktober 1530 bis April 1532 ist Bugenhagen wieder länger abwesend von Wittenberg. Er führt die Reformation in Lübeck⁷³ und von November 1534 bis August 1535 in Pommern⁷⁴ durch. Hier scheitert jedoch die Reorganisation der Universität Greifswald⁷⁵, und auch für Stettin, wie es geplant war, gelang keine Hochschulgründung. Auf Bitten des dänischen Königs Christian III. hin ordnete und reformierte Bugenhagen in Dänemark, Norwegen und den dazugehörigen Herzogtümern Schleswig und Holstein in den folgenden Jahren die kirchlichen Aufgaben und Bereiche. Dazu gehörte das Schul- und also auch das Hochschulwesen. An der von ihm neu eröffneten Universität Kopenhagen, der er 1538 sogar als erster Rektor der neuen Ära vorsteht⁷⁶, hält

⁶⁹ Vgl. Chr. Bellermann, *Das Leben des Johannes Bugenhagens nebst einem vollständigen Abdruck seiner Braunschweigischen Kirchenordnung vom Jahre 1528* (1859). Diese Kirchenordnung bekam Modellcharakter für weitere. E. Sehling (A. 14), 6/1 (1955), 348–455 gibt eine krit. Ausgabe von «Der erborn statdt Bruswig christlike ordeninge to denste dem hilgen evangelio, christliker lere, tucht, Frede unde eynicheit. Ock darunder vele christlike lere vor de borgere. Durch Joannem Bugenhagen Pomeron bescreven. 1528 wittenberg bei Joseph Kluck.»

⁷⁰ Vgl. Bugenhagens Bericht aus Hamburg vom 1. 11. 1528 über sein Vorgehen mit Predigt, Schriftauslegung und beharrlichem Verhandeln bei Vogt (A. 42), Nr. 26.

⁷¹ Vgl. A. Sprengler-Ruppenthal, Bugenhagen und das protestantische Kirchenrecht: Zeits. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Kanon. Abt 88 (1971), 204.

⁷² Vgl. Bellermann (A. 69), 49. Hoffmann starb in Strasbourg 1534 im Gefängnis.

⁷³ Die Kirchenordnung bei E. Sehling (A. 14), 6/1 (1955).

⁷⁴ Die Kirchenordnung bei E. Sehling (A. 14), 4 (1911).

⁷⁵ Vgl. Holfelder (A. 13), 357, 32 f.; H. Heyden, *Die Kirchengeschichte Pommerns* (1957). Melanchthon war in der Universitätsreformfrage beherrschend.

⁷⁶ N.K. Andersen, *Det teologiske Fakultet 1479–1597, Københavns Universitet 1479–1979*, 5 (1980), 14–20.

er täglich Vorlesungen. Die schleswig-holsteinsche Kirchenordnung⁷⁷ wird in der landessprachlichen Fassung auf dem Landtag zu Rendsburg angenommen. Bugenhagen nimmt an diesem Landtag von Februar bis Mai 1542 teil. Ebenfalls 1542 predigt und visitiert er von August bis November in Hildesheim⁷⁸ und im Lande Braunschweig-Wolfenbüttel⁷⁹; seine reformatorische Arbeit hat längst – wenn man es vergleichen will – erzbischöfliches Format.

In diesen Jahren werden Bugenhagen auch die Bischofssitze Schleswig (1541) und Cammin (1544) vorgeschlagen für seine endgültige Heimat. Christian III. wollte ihn gern für immer in der Universität Kopenhagen anstellen, weil er ihn selber persönlich so hoch schätzte. Bugenhagen bleibt aber in Wittenberg. Auf Drängen des Kurfürsten promoviert er 1533 und wird damit ordentliches Mitglied der Theologischen Fakultät, der er seit 1522 als ausserordentliches Mitglied angehört hatte. 1532 hatte ihm Johann Friedrich, kurz nach seinem Regierungsantritt, die kirchliche Leitung des Kurkreises rechts der Elbe, also des Kernlandes von Kursachsen, als «Superattendanten», wie man statt Bischof nun sagte, übertragen. Die Personalunion von vierter theologischer Professur in Wittenberg und Stadtpfarramt, wie wir das auch andernorts später finden, z. B. für Hermann Cremer in Greifswald an St. Marien und Universität⁸⁰, legen die Statuten von 1536 fest.⁸¹ In diesem Doppelamt, das er bis ins Alter behielt und versah, ist Bugenhagen Wittenberg erhalten geblieben.

Mit Beginn der auswärtigen kirchenordnenden Aufgaben ging die literarische Tätigkeit naturgemäss zurück, von exegetischen Arbeiten kam ausser Nachauflagen wenig Neues. Der Psalmenkommentar und andere Psalmenauslegungen⁸² begründeten seinen Ruf als Exeget und gaben Anlass zu seinem bekannten Wappen mit Davids Instrument im geschmückten Siegeskranz.⁸³ Einiges wird aus aktuellem Anlass geschrieben und publiziert, z. B. ist anlässlich der Pest 1527 entstanden: «Ioannis Bvgenhagii commentarius, In quatuor capita prioris Epistolae

⁷⁷ Es handelt sich um eine Übertragung der dänischen Kirchenordnung.

⁷⁸ Diese Kirchenordnung bei E. Sehling (A. 14), 7/2/1 (1980).

⁷⁹ Die Kirchenordnung bei E. Sehling (A. 14), 6/1 (1955).

⁸⁰ Für Wittenberg bei Friedensburg (A. 61), 195.

⁸¹ Vgl. H. Beintker, Hermann Cremer, TRE 8 (1981), 231,1–21.

⁸² Geisenhof (A. 62), Nr. 3. 9. 11. 12. 26. 309.

⁸³ Bugenhagens Wappen findet sich mit anderen Wappen der Reformatoren in der Titeleinfassung des von Hans Lufft 1538 gedruckten «Vnterricht der Visitatorn», Benzing

ad Corinthios, de sapientia & iusticia dei quae Christus est, et de autoritate sacrae scripturae & doctrinae Apostolicae in ecclesia Christi. Wittenberg 1530».⁸⁴ Bei der Auslegung des 29. Psalms⁸⁵, einer Stellungnahme Bugenhagens zur Kindertaufe, handelt es sich wie im Fall 1525 mit Melanchthon um eine gemeinsame Schrift mit Luther, bzw. um einen speziellen Beitrag, für den Bugenhagen Luther gewinnt.⁸⁶ Als eine Kampfschrift gegen Rom erscheint 1550 noch ein Kommentar zum Propheten Jonas⁸⁷, in dem er auch verschiedenen Verdächtigungen gegenüber seinem Verhalten in der Zeit nach dem katastrophalen Ausgang des Schmalkaldischen Krieges entgegentritt.⁸⁸

Bugenhagen hat an dem Vorwurf zu loyaler Einstellung zur neuen kurfürstlichen Herrschaft, zu Melanchthon und zur Wittenberger Universität, den ihm auch alte Freunde machten, schwer getragen. Er war ja Luthers Seelsorger und enger Vertrauter gewesen und stand nach dessen Tod oft allein. In seiner besonderen Bindung an den in Wien gefangenen abgesetzten Kurfürsten Johann Friedrich und den beibehaltenen, bleibenden Verpflichtungen gegenüber Stadtgemeinde und Universität suchte er den ihm von der Sache und der Treue zu den Wittenberger Ämtern her zugeordneten Weg zu gehen. Ein bekenntnisartiger Abschnitt aus seinem Antwortbrief vom 23. 1. 1553 nach Dänemark an Christian III. mag der sinnvolle Schlusspunkt zu dem etwas näher beleuchteten Zusammenhang zwischen Bugenhagen und Luthers Stadt Wittenberg sein: «Ich komme nimmer aus dieser Stadt. Hie predige ich, lese Lectionen in der Schulen, schreibe, richte Kirchensachen aus, examiniere, ordiniere und sende viel Prediger aus, bete mit unser Kirchen und befehle alles dem himmlischen Vater im namen unseres HERRN Jesu Christi.»⁸⁹

Horst Beintker, Jena, DDR

(A. 19), Nr. 2496, wiedergegeben bei O. Thulin, Die Lutherstadt Wittenberg (1962), 28, und neu gezeichnet auf dem Umschlag der Gothaer Veröffentlichung (A. 62).

⁸⁴ Geisenhof (A. 62), Nr. 266 (Gotha: Druck 706).

⁸⁵ Geisenhof (A. 62), Nr. 307–309 (Gotha: 9 an Theol. 4° 331/1 u. 13 an Theol. 4° 191/1); Benzing (A. 19), Nr. 3395–3397.

⁸⁶ Vgl. WA 53 (202) 205–208.

⁸⁷ Geisenhof (A. 62), Nr. 387f.

⁸⁸ Vgl. O. Vogt, Melanchthons und Bugenhagens Stellungnahme zum Interim und die Rechtfertigung des letzteren in seinem Jonaskommentar (1887), 21–38, und Bugenhagen, Wie es vns zu Wittemberg in der Stadt gegangen ist, in diesem vergangen Krieg... 1547 (Geisenhof, Nr. 387).

⁸⁹ Vogt (A. 42), 547.